

werden; auch muß die Person Bürgen für einen gewissen Betrag stellen. Der Vorstand kann, wenn er es für notwendig findet, neue Sicherheit abfordern. Auch kann der Vorstand selbständig Wiederverkäufer annehmen oder ablehnen. Der Wiederverkäufer bezahlt als Annahmegeld 20 FM.

- § 9: Jeder rabattberechtigte Wiederverkäufer des Vereins verpflichtet sich, jedes Jahr vor dem Schlusse des Monats März eine Aufstellung seines Lagerbestandes und die Zahlung an alle Mitglieder des Vereins, von welchen er Verlagsartikel in Kommission oder fester Rechnung bekommen hat, nebst einem am 31. Dezember abgeschlossenen Rechnungsabluß einzusenden. Alle vom Verleger zurückverlangten Kommissions-Artikel muß der Buchhändler remittieren, andernfalls werden die Artikel als fest genommen angesehen.
- § 10: Der rabattberechtigte Wiederverkäufer darf nicht ohne Erlaubnis des Verlegervereins Filial-Buchhandlungen eröffnen. Es ist auch verboten, in Kommission gelieferte Artikel an andere als rabattberechtigte Wiederverkäufer des Vereins weiterzugeben, andernfalls wird er als rabattberechtigter Buchhändler gestrichen.
- § 11: Wenn ein rabattberechtigter Buchhändler die Bestimmungen des § 9 nicht erfüllt, so muß das Mitglied des Verlegervereins, das für die Einziehung seines Guthabens den in § 8 genannten Bürgen in Anspruch nehmen will, vor dem 1. September desselben Jahres den Schriftführer des Vereins bevollmächtigen, sein Recht wahrzunehmen, und ihm auch alle erforderlichen Aktenstücke übergeben; andernfalls verliert er sein Recht, sich an den Bürgen zu halten. Sollten andere Umstände zu einer Ausklagung der Forderung gegen den rabattberechtigten Wiederverkäufer oder dessen Bürgen Anlaß geben, so hat der Vorstand zu beschließen, innerhalb welcher Zeit ein Mitglied, das die Klage einreichen will, seine Aktenstücke dem Schriftführer übergeben soll. Das Mitglied, das nachweisbar den Beschluß des Vorstandes kennt, aber obengenannte Aktenstücke nicht eingesandt hat, hat kein Anrecht, seinen Anteil an dem Betrage zu erhalten, der möglicherweise durch die Klage eingebracht wird.
- § 12: Antrag auf Änderungen von obenstehenden Satzungen muß dem Vorstande mindestens zwei Monate vor der Jahresitzung übergeben werden, damit der Vorstand sein Urteil abgeben kann. Ein solcher Antrag kann nur Beschluß werden, wenn bei der Jahresitzung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür sind.

Verkehrsordnung

zwischen den Mitgliedern des Finnischen Verlegervereins und dessen rabattberechtigten Wiederverkäufern.

- § 1: Jeder rabattberechtigte Wiederverkäufer kann von den Mitgliedern des Verlegervereins solche Artikel in Kommission oder fester Rechnung zum Wiederverkauf erhalten, die der Verleger auf diese Weise verkaufen will. An andere Personen als rabattberechtigte Buchhändler darf der Verleger nachstehende Werke verkaufen:
1. Lieferungswerke, stets einen Monat nach Erscheinen der ersten Lieferung.
 2. Gesangbücher, Almanachs, Katechismen, Fibeln.
 3. Zeitungen, Zeitschriften, Kalender, Musikalien, Karten, Bilder, Schreibhefte und andere Verlagsartikel, die man nicht als Bücher bezeichnen kann.
- § 2: Wenn ein rabattberechtigter Buchhändler irgendeinen Verlagsartikel unter den festgestellten Bedingungen nicht verbreiten will, kann das Mitglied des Verlegervereins diesen in Orten, wo kein anderer rabattberechtigter Wiederverkäufer ist, auf andere Weise verbreiten, bis das Verhältnis durch den Verein oder dessen Vorstand in Ordnung gebracht ist. In solchen Fällen muß das Mitglied das Verfahren des Wiederverkäufers bei dem Vorstande des Verlegervereins melden.
- § 3: Der rabattberechtigte Buchhändler muß jedes Jahr vor dem Schlusse des Monats März eine Aufstellung über den Lagerbestand und die volle Zahlung an alle Mitglieder des Vereins, von welchen er Verlagsartikel in Kommission oder fester Rechnung bekommen hat, einsenden. Außerdem hat er eine am 31. Dezember abgeschlossene Abrechnung einzusenden. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, von dem Wiederverkäufer während des Jahres Teilzahlungen gegen angemessene Zinsen anzunehmen.
- § 4: Der rabattberechtigte Wiederverkäufer darf nicht ohne besondere Erlaubnis eine Filial-Buchhandlung eröffnen oder Verlagsartikel in Kommission an Wiederverkäufer liefern, die nicht rabattberechtigt sind.
- § 5: Das Mitglied des Verlegervereins kann von seinen Verlagsartikeln in Kommission so viel, als es für gut befindet, liefern. In Kommission gegebene Artikel müssen mit größter Sorgfalt behandelt werden. Artikel, die durch mangelhafte Fürsorge und Verpackung in so schlechten Zustand gekommen sind, daß sie nicht auf Kosten des Buchhändlers ausgebessert werden können, sowie aufgeschnittene Exemplare braucht der Verleger nicht zurückzunehmen.
- § 6: Für die Kommissionssendungen ist der Verleger verantwortlich. Sendungen in fester Rechnung gehen auf Gefahr des Empfängers.
- § 7: Jede Bestellung des Wiederverkäufers, die nicht ausdrücklich als Kommissions-Bestellung angegeben ist, wird als feste Bestellung angesehen.
- § 8: Dem rabattberechtigten Wiederverkäufer muß auf alle Bücher ein Mindestrabatt von 20 Prozent auf den Ladenpreis eingeräumt werden. Eine Ausnahme kann aber stattfinden bei solchen bereits vorhandenen Verlagsartikeln, auf welche der Verleger auf Grund des Verlags-Vertrages keinen höheren Rabatt bewilligen kann. In diesem Falle darf der Rabatt aber auch nicht unter 15 Prozent betragen.
- § 9: Das Mitglied des Verlegervereins muß, wenn die Verlagsartikel als Frachtgut mit Eisenbahn oder Dampfschiff an den Buchhändler gesandt werden sollen, die Frachtpesen nach der nächsten Eisenbahn- oder Dampfschiff-Station bezahlen. Will aber der Wiederverkäufer die Artikel auf andere Weise befördert haben, so muß er die dadurch entstehenden Mehrkosten selbst tragen. Für sehr kleine Sendungen kann der Verleger die Frachtkosten belasten. Für die Remittenden bei der Jahresabrechnung bezahlt der Absender die Frachtpesen. In anderen Fällen bezahlt sie derjenige, der die Veranlassung zur Remission gab.
- § 10: Jeder Sendung muß eine numerierte Faktur beigelegt werden. Etwaige Reklamationen müssen innerhalb 14 Tagen bei dem Absender angebracht werden.
- § 11: Wenn ein Kommissionsartikel durch Brief, Anzeige in der Buchhändlerzeitung für Finnland oder durch Rundschreiben zurückverlangt wird, muß der Wiederverkäufer denselben sofort remittieren, jedenfalls spätestens innerhalb 14 Tagen. Andernfalls wird